

- Mitteilung -

Federführendes Amt			Beteiligte Ämter			
Amt für Stadtentwicklung und Mobilität			-67-	-65-	-51-	
Vorlage für						
30.06.2026 Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz						
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Anfrage der AFD-Fraktion zu aktuellen Maßnahmen und Planungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz in Wesseling hier: Stellungnahme der Verwaltung						
Namenszeichen federführendes Amt			Namenszeichen beteiligte Ämter			
Sachbearbeitung	Leitung	Datum	-67-	-65-	-51-	
		08.06.2026				
Namenszeichen						
Co-Dezernent/-in	Fachdezernent/-in	Kämmerin		Bürgermeister		
Bearbeitungsvermerk						

STADT WESSELING

Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: 146/2026 1. Ergänzung

Sachbearbeiter/in: Judith Hawig
Datum: 08.06.2026

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Betreff:

Anfrage der AFD-Fraktion zu aktuellen Maßnahmen und Planungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz in Wesseling
hier: Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussentwurf:

Nach Beratungsergebnis

Mit Schreiben vom 08.04.2026 hat die AFD-Fraktion im Rat der Stadt Wesseling einen Fragenkatalog zum Sachverhalt aktueller Maßnahmen und Planungen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes in Wesseling an den Ausschussvorsitzenden bzw. die Verwaltung übermittelt (s. Vorlage 146/2026).

Die Fragen werden nachfolgend – soweit entsprechende Informationen vorliegen – durch die betroffenen Fachämter beantwortet.

1. Maßnahmen im Rahmen des Programms „PrimaKlima“ seit 2022

(67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen)

Nach Verabschiedung des integrierten Klimaschutzkonzepts (Vorlage 122/2019) wurden eine Vielzahl von Maßnahmen aus dem Konzept umgesetzt, nachfolgend eine exemplarische Auflistung:

- a. Maßnahme LK 4: Einrichtung eines Repaircafés
→ durch die Reparatur defekter Gegenstände sowie Elektronikartikel werden Ressourcen geschont
- b. Maßnahme KSM 2: Einrichtung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement
- c. Maßnahme KSM 3: Klimabeirat
→ siehe Vorlage 258/2021
- d. Maßnahme KSM 5: Öffentlichkeitsarbeit
→ Bsp. Einrichtung der Homepage prima-klima-wesseling.de, Veröffentlichung von Pressemeldungen/ Social Media Posts zu Themen aus dem Klimaschutz
- e. Maßnahme KV 1: Energie- und klimapolitisches Leitbild
→ siehe Vorlage 243/2024
- f. Maßnahme KV 3: Aufbau Energiecontrolling
→ Einrichtung einer Stelle „Energiemanagement“
- g. Maßnahme ME 3: Aktionen zur Förderung des Radverkehrs
→ Etablierung „Stadtradeln“, Aufnahme der Stadt Wesseling in die AGFS (Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte), Aufbau Mobic-Fahrradverleihsystem
- h. Maßnahme ME 4: E-Mobilität fördern
→ Unterstützung bei der Anschaffung von E-Fahrzeugen für die Stadtverwaltung, Ausbau Ladeinfrastruktur
- i. Maßnahme ME 5: Attraktivität des ÖPNV verbessern
→ Bsp. Taktverdichtung Buslinien, Umgestaltung von Bushaltestellen, Errichtung von Mobilstationen
- j. Maßnahme SE 1: Erhalt/Schaffung von Grünflächen
→ Anlage von Blühwiesen, Aktualisierung Baumschutzsatzung, Entsiegelung von Flächen
- k. Maßnahme SE 3: Baumpatenschaften
→ Einrichtung von Patenschaftsflächen im öffentlichen Grünbereich
- l. Maßnahme SE 5: Klimaanalyse:
→ siehe Vorlage 80/2026
- m. Maßnahme SE 8: Klimagerechte Gartengestaltung:
→ Kampagne zur Entsiegelung und Entfernung von sog. „Schottergärten“ zugunsten einer ökologisch sinnvollen (Vor-)gartengestaltung, Förderprogramm „Gründächer“

Grundsätzlich werden mindestens einmal pro Jahr die Klimaschutzaktivitäten der Stadt Wesseling im Rahmen einer Mitteilungsvorlage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) veröffentlicht: Nachzulesen für die Jahre 2023-2026 unter den Vorlagennummern 110/2023, 208/2023, 105/2024, 56/2025 und 79/2026.

2. Aktueller Stand der kommunalen Wärmeplanung

(67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen)

Der aktuelle Stand der kommunalen Wärmeplanung wurde im ASU am 14.04.2026 durch die externen Dienstleister vorgestellt. Die Offenlage ging vom 15.04.-15.05.2026. Am 12.05.2026 fand eine Öffentlichkeitsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger statt. Der Zwischenbericht der Wärmeplanung kann auf der städtischen Website eingesehen werden. Siehe hierzu Vorlage 81/2026.

3. CO₂-Einsparung durch die bisher umgesetzten Maßnahmen

(67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen)

Die meisten Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes haben ein nicht bezifferbares oder passives CO₂-Einsparpotenzial, da die Stadtverwaltung nur einen geringen Bereich eigenmächtig abdecken kann (z.B. eigene Liegenschaften). Reell bezifferbare Einsparungen konnten bisher in Höhe von ca. 17.000 t CO₂e nachgewiesen/berechnet werden. Darunter z.B. Installation PV Anlagen, Ladesäulen, Energiemanagement,

Stadtradeln, LED-Straßenbeleuchtung. Durch die Transformation der Industrie sowie sekundäre Effekte durch Energieberatung etc. ist die Summe gesamtstädtisch vermutlich höher.

Detaillierte Angaben zur CO₂-Einsparung ausgewählter städtischer Gebäude sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Die Aufstellung wurde durch die Energiemanagerin der Stadt Wesseling erarbeitet (65/ Amt für Gebäude und Verkehrsflächen).

4. Städtische Blühwiesenflächen

(67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen)

Mit der Vorlage 128/2024 wurde einstimmig beschlossen, dass beginnend bei Flächen, die in der Verantwortung des Amtes für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen liegen, eine Umstellung von intensiver zu extensiver Pflege angegangen wird. Im Rahmen der offenen, bürgernahen Verwaltung und im Zuge der Digitalisierung wurden alle Flächen, die unter den Aspekt „Blühwiesen“ fallen, digital öffentlich zugänglich gemacht. Zu den einzelnen Flächen kann man sich z.B. anzeigen lassen, ob ein Saatgut eingebracht wurde oder wie hoch die Mahdintervalle sind, abrufbar unter:

https://wesseling.wherogroup.com/mapbender/application/wesseling_stadtplan

(unter dem Thema „Planen und Bauen“ das Feld „Blühwiesen“ auswählen).

5. Pflege- und Bewirtschaftungskonzepte Blühwiesen, ökologische Erfolgskontrolle

(67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen)

Die extensiv gepflegten Flächen werden genau betrachtet und die Pflege (insbesondere Mahdzeitpunkt und -häufigkeit) auf die vorhandenen Gegebenheiten angepasst. Um zu beurteilen, ob die Umstellung der Pflegeform wie gewünscht verläuft, werden die Flächen regelmäßig begutachtet und bei Bedarf die Mahdintervalle angepasst. Ebenso werden ggfls. Nachsaaten mit vorhandenem Saatgut vorgenommen. Neben der ökologischen Aufwertung dieser Flächen stellt eine Umstellung der Mahdintervalle von intensiv auf extensiv eine ökonomische Einsparung der Haushaltsmittel der Grünflächenunterhaltung dar.

6. Ausweitung Blühwiesen geplant?

(67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen)

Ausgehend von den Flächen aus der Vorlage 128/2024 werden sukzessive Flächen in städtischem Eigentum hinzugezogen. Ausgeschlossen sind zum Beispiel Flächen, die sportlichen Aktivitäten oder der Erholungsfunktion dienen.

7. Baumfällungen und Baumpflanzungen

(67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen)

Die städtischen Bäume werden zuständigkeitshalber von verschiedenen Ämtern unterhalten und notwendige Arbeiten entsprechend der regelmäßigen Baumkontrolle veranlasst. Teilweise erfolgt hierzu eine fachliche Unterstützung durch das Amt 67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen. Aufgrund einer Umstellung Ende 2024/ Anfang 2025 vom städtischen Baumkataster in ein anderes System ist eine amtsweise Differenzierung von entfernten städtischen Bäumen nicht mehr möglich. Es wurden folgende Baumfällungen in den letzten 5 Jahren im gesamten Stadtgebiet ämterübergreifend durchgeführt:

2021: 68 Bäume
2022: 88 Bäume
2023: 164 Bäume
2024: 133 Bäume
2025: 99 Bäume

Ein Großteil der Baumunterhaltung fällt in die Zuständigkeit vom Amt 65 und ist dem Straßenbegleitgrün sowie den Freianlagen von Kitas und Schulen zuzuordnen. Weiterhin werden städtische Bäume von den Ämtern 203 (Liegenschaften), 41 (Kultur, Sport und Städtepartnerschaften), 51 (Jugendamt) und 67 unterhalten.

Die Nachpflanzung von entfernten Bäumen veranlassen die zuständigen Ämter in eigener Zuständigkeit - das Amt 67 unterstützt nach Abstimmung hier fachlich. In den Zuständigkeitsbereich vom Amt 67 wurden folgende Baumpflanzungen umgesetzt:

2021: 15 Bäume
2022: 37 Bäume
2023: 73 Bäume

2024: 28 Bäume
2025: 144 Bäume

Nach Kenntnisstand vom Amt 67 wurden in den vergangen 5 Jahren Ersatzpflanzungen in den Bereichen Straßenbegleitgrün, Freianlagen von städtischen Gebäuden, auf Spielplätzen sowie bei der Entwicklung von neuen Wohngebieten ausgeführt. Da diese zuständigkeitshalber nicht durch das Amt 67 betreut werden, liegen dem Amt 67 hierzu keine genauen Zahlen vor.

Durch das *Amt 51/ Jugendamt* werden folgende Angaben zu Anpflanzungen ergänzt:

2021: 2 Bäume auf dem Spielplatz Gut Eichholz im Felde
2024: 6 Bäume auf dem Spielplatz Mühlenweg im Entenfang
5 Bäume auf dem Spielplatz Ulmenstr. und 5 Bäume auf dem Spielplatz Gut Eichholz im Felde
2025: 4 Bäume auf dem Wasserspielplatz im Entenfang.

Den anderen betroffenen Ämtern war es nicht möglich, die angefragten Zahlen mit vertretbarem Arbeits- und Zeitaufwand zu ermitteln.

8. Kommunales Baumkataster

(67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen)

Die Stadt Wesseling verfügt über ein kommunales Baumkataster. Dies ist aus rechtlichen sowie versicherungstechnischen Anforderungen zwingend notwendig. Hinsichtlich der Anschaffung und Umsetzung wird auf die Vorlage 64/2022 verwiesen. Das aktuelle Baumkataster wird rechtssicher entsprechend den Baumkontrollrichtlinien der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB geführt. Die regelmäßigen Kontrollen werden durch den städtischen Baumkontrolleur durchgeführt. Bei strittigen oder problematischen Fragestellungen findet eine Abstimmung mit dem Amt 67 sowie im Bedarfsfall fortgeführt mit externen Baumgutachtern statt.

Die Flächen in der Zuständigkeit vom Amt 67 werden sukzessive durch geeignete Baumpflanzungen ergänzt. Hierzu wird zur Verbesserung vom gesamten Stadtklima die Weiterentwicklung des Grüngürtels angestrebt sowie geeignete Einzelstandorte herangezogen.

9. Maßnahmen zur Hitzeminderung

(67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen)

Im Stadtgebiet wurden diverse Baumpflanzungen im Straßenbegleitgrün sowie in den Grünflächen vorgenommen (z.B. Streuobstwiese Berzdorf). Zudem wurden zwei Trinkbrunnen im Stadtgebiet installiert (Entenfang/ Bahnhof Wesseling-Mitte), welche durch die Stadtwerke Wesseling betreut werden. Weitere Maßnahmen zur Verschattung wurden im Bereich der Kitas/Schulen ergriffen sowie an Spielplätzen (Sonnensegel oder Baum). Die Stadt Wesseling beteiligt sich seit 2023 an dem Projekt Refill. Ein weiterer Trinkbrunnen befindet sich in Planung. Kürzlich wurde eine Klimaanalyse für das Wesselinger Stadtgebiet erarbeitet, welche Hinweise zur klimatischen Situation im Stadtgebiet liefert und wichtige Ausgleichsräume aufzeigt. Diese wird ämterübergreifend für die Planungen genutzt. Zudem haben die Entsorgungsbetriebe Wesseling Starkregen Gefahrenkarten erarbeiten lassen und informieren auf ihrer Website über Vorsorgemaßnahmen.

10. Entsiegelung und Begrünung im Rahmen der Bebauungsplanung

(61/ Amt für Stadtentwicklung und Mobilität)

Entsiegelung

Werden bereits vorhandene Baugebiete durch neue Bebauungspläne überplant, kann durch die Festsetzung der GRZ (Grundflächenzahl) der Anteil der maximal zu überbauenden bzw. zu befestigenden Grundstücksfläche nachträglich begrenzt werden. Eine GRZ von 0,4 bedeutet beispielsweise, dass 40 % eines Baugrundstücks mit Hauptanlagen überbaut werden dürfen. Dieser Wert darf noch einmal um 50 % überschritten werden – im vorliegenden Fall also bis zu einer GRZ von 0,6 - für alle überbauten und befestigten Flächen (Haus, Terrasse, Gartenhaus, Garage, Stellplatz, Zufahrt, Wege etc.). Die durch den Bebauungsplan bedingte Verpflichtung zur Entsiegelung ergibt sich allerdings erst, wenn Bestandsgebäude in einem vorhandenen Baugebiet wesentlich geändert werden. Erst im Rahmen eines dann durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens wird geprüft, ob die im später aufgestellten Bebauungsplan festgesetzte GRZ eingehalten wird. Ist der Befestigungsanteil zu hoch, wird von der Stadt eine Entsiegelung von Flächen gefordert.

Begrünung

Über die Festsetzung der GRZ wird zugleich der Mindestanteil der Fläche festgelegt, der nicht überbaut bzw. befestigt werden darf. Die Städte stehen in diesem Zusammenhang häufig vor einem Dilemma: durch die Festsetzung eines hohen Wertes für die GRZ kann eine vergleichsweise hohe Baudichte auf der begrenzten und teuren Ressource „Fläche“ erreicht werden. Eine hohe GRZ limitiert umgekehrt den Anteil begrünter Flächen, was zu Problemen im Bereich des Lokalklimas (Erwärmung), der Überflutungsvorsorge (Niederschlagswasserabfluss) und der Biodiversität (Artensterben) führen kann. Das Amt 61 versucht, die teils divergierenden Anforderungen zu einem vertretbaren Ausgleich zu bringen. Geeignete und angewendete Festsetzungen sind z.B. Vorgaben zur Begrünung von Dächern, zu Baum- und Heckenpflanzungen, zu Fassadenbegrünungen oder zur Verwendung wasserdurchlässiger Pflasterbeläge (z.B. Rasenfugenpflaster). Des Weiteren werden wertvolle Grünstrukturen wie z.B. schützenswerte Bäume oder Gehölzstrukturen durch entsprechende Erhaltungsfestsetzungen gesichert. Durch die Festsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (z.B. Streuobstwiese, Blühwiese, Aufforstung, Hecke) wird gewährleistet, dass die ökologische Wertigkeit eines Gebietes sich insgesamt nicht verschlechtert. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen dürfen auch an anderer Stelle des Stadtgebiets oder im selben Naturraum durchgeführt werden, wobei die Verwertung einer Kompensation innerhalb des Plangebiets i.d.R. den Vorzug einräumt.

11. Information und Einbindung der Öffentlichkeit

(67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen)

Die Bürgerschaft wird über Pressemitteilungen, Anzeigen im Werbekurier sowie Social Media informiert. Zudem sind die Klimaschutzberichte öffentlich in SD-Net abrufbar. Neuigkeiten werden zudem im Klimabeirat berichtet und so in die Fraktionen sowie über die weiteren Mitglieder in Vereine etc. getragen.

12. Gesetzliche Vorgaben zum Klimaschutz und zur Einsparung von CO₂-Emissionen

(67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen)

Klimaschutz per se ist keine kommunale Pflichtaufgabe. Verpflichtend ist übergeordnet die Erfüllung der Bundesziele, wie die Klimaneutralität 2045 sowie die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung. Zudem sind Kommunen über das Wasserhaushaltsgesetz dazu verpflichtet, Trinkwasser im öffentlichen Raum, z.B. über Trinkwasserbrunnen, zur Verfügung zu stellen. Weiterhin gelten bestimmte Vorgaben durch die Bauordnung NRW wie etwa die Solarpflicht bei Neubauten, Solarpflicht bei Parkplätzen mit >35 Stellplätzen oder die Erfüllung der 65% Regelung des GEG bei Neubauten. Zudem ergab sich eine gewisse Umsetzungspflicht bestimmter Maßnahmen aus der Förderung des Klimaschutzkonzeptes sowie seiner Umsetzung (Förderzeitraum 2020-April 2025). Siehe hierzu auch Beschluss 122/2019 sowie Ergänzungen 277/2019. Die Umsetzungspflicht ergibt sich zudem aus dem Beschluss des Klimaschutzkonzeptes durch den Stadtrat.

(61/ Amt für Stadtentwicklung und Mobilität)

Vorgaben zum Klimaschutz und zur Einsparung von CO₂-Emissionen finden sich an vielen Stellen des Raumordnungs- und Planungsrechts. Vorgaben des Raumordnungsrechts (Raumordnungsgesetz ROG) sind in der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen, die wiederum als übergeordnete Planwerke Rechtswirkung für die kommunale Flächennutzungs- und Bebauungsplanung entfalten. Hervorzuheben ist insbesondere der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, der Regelungen für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien enthält (s. auch <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/regionalplanung/regionalplan-koeln>).

Auch das Baugesetzbuch (BauGB) gibt Ziele für den Klimaschutz und zur Einsparung von CO₂-Emissionen vor. So heißt es etwa in § 1 Abs. 5 BauGB: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ In Abs. 6 wird weiter ausgeführt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne (FNP, Bebauungspläne) besonders „die Vermeidung von Emissionen“, „die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ zu berücksichtigen sind.

13. Freiwillige Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Einsparung von CO₂-Emissionen

(67/ Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen)

Auch wenn für die Kommunen im Einzelnen keine verpflichtenden Vorgaben zur Durchführung konkreter Klimaschutz- und CO₂-Minderungsmaßnahmen bestehen, stellt die kommunale Ebene die wesentliche Handlungsebene zur Erreichung übergeordneter Ziele dar. Verbindlich werden Maßnahmen, wenn sie wie das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Wesseling vom Rat der Stadt beschlossen werden.

Anlage

- CO₂ -Einsparungen in 2025, Energiemanagement